



HESSISCHER LANDTAG

22. 11. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 13.10.2021

Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) bzw. die Prüfungsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO)

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) bzw. die Prüfungsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) regeln, dass die abzulegenden staatlichen Prüfungen nur ein- bzw. zweimal wiederholt werden dürfen und dass eine weitere Wiederholung - auch nach erneutem Studium - nicht zulässig ist. Diese Regelung verfolgt das Ziel, Personen, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben und sich damit als ungeeignet erwiesen haben, von der Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes dauerhaft auszuschließen.

Diese Bestimmung kann relativ einfach umgangen werden, indem der betreffende Prüfungsteilnehmer sein Studium in einem anderen EU-Staat fortsetzt. Seine bisher an einer deutschen Universität erbrachte Studienleistung wird dabei voll anerkannt und er kann die entsprechenden Prüfungen erneut ablegen. Tatsächlich wird dieser Weg von Prüfungsteilnehmern regelmäßig beschritten, die in der Bundesrepublik die Prüfung endgültig nicht bestanden haben. Häufige Studienorte sind Universitäten in Rumänien und Ungarn. Sobald ein Prüfungskandidat dort die Prüfung bestanden hat, kann er nach den Bestimmungen der Bundesärzteordnung (BÄO) bzw. der ZÄPrO die jeweilige Approbation beantragen, die ihm von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu erteilen ist. Diese offensichtliche Regelungslücke wird von auch verschiedenen kommerziellen Agenturen genutzt, die gescheiterten Prüfungskandidaten entsprechende Studienmöglichkeiten im Ausland vermitteln.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fälle sind der Landesregierung aus den vergangenen zehn Jahren bekannt, in denen Prüfungskandidaten, die vor einer Prüfungskommission in Deutschland eine nach der ÄAppO bzw. der ZÄPrO vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, im Ausland die entsprechende Prüfung abgelegt und in Hessen ihre Approbation beantragt und erhalten haben?

Nach Mitteilung des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen (HLPUG) sind dort nur sehr wenige Fälle in der geschilderten Konstellation bekannt geworden. Statistisch erfasst werden sie deshalb nicht. Für die Entscheidungsfindung ist dies zudem irrelevant, da ein vollständig abgeschlossenes Studium im EU-Ausland einen Anspruch auf die Approbation auslöst, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt werden.

Frage 2. An welchen ausländischen Universitäten wurden die Prüfungen der unter 1. aufgeführten Personen abgelegt?

Eine Statistik wird für diesen Bereich nicht geführt.

Frage 3. Überprüfen die zuständigen Behörden vor Erteilen der Approbation eines Antragstellers, der seine Abschlussprüfung im Ausland abgelegt hat, ob dieser zuvor in der Bundesrepublik die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hatte?

Eine weitere Überprüfung der Unterlagen erfolgt bei Vorliegen eines vollständig abgeschlossenen Studiums im Ausland nicht.

Frage 4. Sieht die Landesregierung eine Regelungslücke in den geltenden Bestimmungen, wenn Personen, die in der Bundesrepublik eine Prüfung nach der ÄAppO bzw. der ZÄPrO endgültig nicht bestanden und damit den Nachweis mangelnder Eignung erbracht haben, gleichwohl eine Approbation durch Ablegen der Prüfung im Ausland erhalten können?

Nach Ansicht der Landesregierung liegt keine Regelungslücke vor. Die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften setzen vielmehr die EU-rechtlichen Vorgaben zutreffend um.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Hält es die Landesregierung für geboten, diese Regelungslücke zu schließen, damit Personen, die sich als ungeeignet zur Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufs erwiesen haben, auch tatsächlich keine Approbation erhalten können?

Frage 6. Falls 5 zutreffend: Hat die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit der Bundesregierung oder anderen Bundesländern - eine entsprechende Initiative in die Wege geleitet?

Siehe Antwort auf die Frage 4.

Frage 7. Wäre eine Regelung, die in Deutschland Absolventen anderer EU-Staaten von der Approbation ausschließt, die zuvor in Deutschland die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hatten, mit EU-Recht vereinbar?

Frage 8. Falls 7. unzutreffend: Gegen welche EU-Bestimmungen würde eine solche Regelung verstoßen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es fällt nicht in den Aufgabenbereich der Landesregierung, rechtsgutachterliche Einschätzungen zu Änderungsüberlegungen an europarechtskonformen Bundesgesetzen abzugeben.

Wiesbaden, 18. November 2021

Kai Klose